

Hann. 91 v. Schele I Nr. 1

Stralenheim an Schele, 27.01.1838

Seite 104 r

Frankfurt am Main den 27^{ten} Januar 1838
ad acta

Hochwohlgeborener Freyherr,
hochzuverehrender Herr Staats- und
Cabinetts-Minister!

Es thut mir leid Ew. Excellenz auf die Verhandlungen in der zweiten königlich Württembergischen Stände-Cammer, welche die hannoversche Constitutions-Frage betreffen und woraus die hiesige Ober-Post-Amts-Zeitung in den beikommenden Nummern 20. und 21. einen Auszug liefert, unterthänigst aufmerksam machen zu müssen.

Wenn gleich ein solches Ereigniß, nach den Vorgängen in andern deutschen Bundesstaaten, vor-

An seine Excellenz
den königlich-hannoverschen Herrn Staats-
und Cabinets-Minister für die auswärtigen Angelegenheiten, Freyherrn von Schele,
Großkreuz des Guelschen Ordens
zu Hannover

vorauszusehen war, so ist doch jene Cammer in der von ihr ausgegangenen Censur, nach welcher sie „für eine offenbare Rechtsverletzung hält, was in Hannover vorgenommen worden“ und annimmt „daß dadurch der Rechtszustand von Deutschland gefährdet worden sey“, weiter gegangen als mehrere der übrigen.

Noch wichtiger aber erscheint die bey dieser Angelegenheit von dem Antragsteller, Obertribunal-Rath Feuerlein aufgestellte und von keiner Seite widersprechende Anmaßung, sich in die constitutionellen Angelegenheiten anderer Bundesstaaten, theils durch den Ausspruch ihrer Billigung oder Mißbilligung, theils aber durch die hinzugefügte Andeutung auf das, was sie von der Handlungsweise ihrer Regierung, im Fall die Angelegenheit an den Bundestag gelangen sollte, erwarten, zu wünschen.

Hierin liegt nicht bloß eine für die Unabhängigkeit sämmtlicher souverainen deutschen Bundesstaaten höchst gefährliche Anmaßung der 2^{ten} Württembergischen Stände-Cammer, nämlich

nämlich die: sich unberufen in die inneren Verfassungs-Angelegenheiten eines anderen Bundesstaates einzumischen, wozu nach den Artikeln 53. und 61. der Wiener Schluß-Acte selbst die Bundes-Versammlung nicht anders berechtigt ist, als wenn sie deren Garantie übernommen hat, oder solches die Erhaltung der öffentlichen Ruhe in einem Bundesstaate erfordert; sondern ein derartiger in öffentlicher Ständesitzung ausgesprochener Tadel der Handlungsweise eines anderen deutschen Bundesfürsten, ist auch – abgesehen von der darin liegenden Ungesetzlichkeit, sich ohne vollständige Kenntnis der Sache, und ohne die von der treffenden Regierung für ihre Handlungsweise sprechenden Gründe gehört und reiflich erwogen zu haben, - eine offenbar der fremden Bundes-Regierung ohne alle besondere Veranlassung zugefügte Beleidigung und zugleich unter den bestehenden Zeit-Umständen eine Handlungsweise, welche nur zu geeignet ist, Aufregung und Widersetzlichkeit unter den Unterthanen des betreffenden Bundesstaats her-

hervorzubringen, aber doch wenigstens das Ansehen der Regierung deßselben in den Augen ihrer Unterthanen dadurch herunterzusetzen, daß man ihr öffentlich eine offenbare Rechte-Verletzung vorwirft. Außerdem aber liegt in dem vorgreifenden Benehmen jener Cammer, wonach mehrere Mitglieder derselben ihrer eigenen Regierung angedeutet haben, was sie von solcher im Voraus erwartete, falls die hannöversche Verfassungs-Frage jemals an den Bundestag kommen sollte, ein Versuch, die Ausübung der monarchischen Gewalt des eigenen Bundesstaats in einem Punkte zu beschränken, worin dieselbe an der Ausübung ihrer Souverainitäts-Rechte keineswegs durch die Ein- oder Mitwirkung ihrer Stände behindert ist, aber doch, nach der Bundes-Gesetzgebung wenigstens, nicht behindert seyn soll. (:Art. 57. der Wiener Schluß-Acte:)

Einen solchen, von der königlich Württembergischen 2^{ten} Cammer sich angemaßter Mißbrauch der ihr constitutions- und bundesmäßig zustehenden Attribute und einer solchen Ueberschreitung ihrer

ihrer Befugnisse durch ihre Minister, Landtags-Bevollmächtigte und Stände-Präsidenten, sofort entgegen zu treten, oder doch wenigstens die Veröffentlichung jener Verhandlungen und Beschlüsse zu verhindern, wäre die Pflicht der Königlich Württembergischen Regierung gesezen: denn

1:) besagt der Art. 59 der Wiener-Schluß-Acte:

„Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäfts-Ordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeüßerung, weder bey den Verhandlungen selbst, noch bey deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates (d.h. sowohl des eigenen als des fremden Bundesstaats, welchen solche betreffen.) oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.“

2:) heißt es in dem einhellig gefassten Bundesbeschluß vom 28^{ten} Juny 1832. unter No. V.:

„der nach Art. 59. der Wiener Schlußacte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhand-

„handlungen durch die Verfassung gestattet ist,
„die Gränzen der freien Aeußerung, weder bey
„den Verhandlungen selbst, noch bey deren Be-
„kanntmachung durch den Druck, auf eine die
„Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des
„gesammten Deutschlands gefährdende Weise
„überschritten werden darf und dafür durch
„die Geschäfts-Ordnung gesorgt werden soll:
„so machen auch sämmtliche Bundesregierungen,
„wie sie es ihren Bundes- Verhältnissen schul-
„dig sind, sich gegen einander anheischig, zur
„Verhütung von Angriffen auf den Bund (: d.h.
„sowohl der Gesammtheit als die einzelnen Mit-
„glieder, denn diese sind Theile des Ganzen.
„___ : insbesondere auch noch die bey dieser
„Veranlassung von Oesterreich und Preußen
„zu Protokoll gegebenen Motive ihrer Anträ-
„ge ad 13. b., welchen sämmtliche andere Bundes-
„Glieder beigetreten sind:) „ in den ständischen
„Versammlungen und zur Steuerung derselben,
„jede nach Maaßgabe ihrer inneren Landes-
„Verfassung, die angemessenen Anordnungen
„zu erlassen und zu handhaben.“

Endlich

Endlich aber heißt es in dem Schluß-Protokolle der Wiener Ministerial-Conferenzen vom 12^{ten} Juny 1834, (:dessen Verbindlichkeit für alle Bundesstaaten im Art. 60. mit den Worten erklärt ist: „die Regierungen werden sich gegenseitig an vorstehende Artikel, als das Resultat einer Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, eben so für gebunden erachten, als wenn dieselben zu förmlichen Bundes-Beschlüssen erhoben wären.“) Art: 25: „die Regierungen werden zur Bewirkung „eines gleichförmigen und kräftigen Vollzugs des Art: V. des Bundes-Beschlusses „vom 28^{ten} Juny 1832. und der demselben „vorausgegangenen Vorschriften der Schlußacte, in betreff der Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen, insoweit nicht „durch die bestehenden Geschäfts-Ordnungen „bereits genügend fürgesorgt ist, die „nöthigen Anordnungen treffen, um zu „diesem Ende ihre, den Stände-Sitzungen „beiwohnenden Commissarien mit den geeigneten Institutionen zu versehen.“
und

und weiter Art. 26:

„Man wird insbesondere darüber wachen, daß
„die Präsidenten der ständischen Cammern nicht
„verabsäumen, die Redner wegen Mißbrauch
„des Worts (:sey es zu Angriffen auf den
„Bund oder einzelner Bundes-Regierungen;
„sey es zur Verbreitung die rechtmäßige
„Staatsordnung untergrabender, oder ruhe-
„störender Grundsätze und Lehren:) zur
„Ordnung zu verweisen und nöthigenfalls
„die weiteren verfassungsmäßigen Einschrei-
„tungen veranlassen. Sollte eine Stände-
„Versammlung in ihrer Mehrheit solche
„ahndungswürdige Ausfälle einzelner Mit-
„glieder billigen, oder denselben nicht ent-
„gegentreten, so werden die Regierungen
„nach erfolgloser Anwendung anderer ihnen
„zu Gebote stehenden Mittel, die Verta-
„gung und selbst die Auflösung der Cam-
„mern, unter ausdrücklicher Anführung des
„Grundes, verfügen.“

Statt dessen aber hat jene königliche Regie-
rung von den so eben bemerkten ständischen Ver-

Verhandlungen, soviel wenigstens hier bekannt geworden ist, gar keine Notiz genommen; vielweniger ist sie ihnen durch ihre Minister, Landtags-Bevollmächtigte oder den Präsidenten der zweiten Cammer entgegen getreten und selbst die Veröffentlichung der stattgefundenen Berathungen und gefaßten Beschlüsse ist nicht verhindert worden. Statt dessen haben die dortigen Minister es für dienlich gehalten, sowenig am zweiten als am ersten Tage, d.h. weder am 17^{ten} noch am 18^{ten} d. M., wo die eigentliche Discussion und die Beschlußziehung über den Feuerleinschen Antrag statt finden sollten, im Sitze der Ständeversammlung zu erscheinen.

Es ist einleuchtend, daß das bey dieser Veranlassung von der Königlich Württembergischen Regierung beobachtete Verfahren weder mit den Buchstaben der Wiener Schluß-Acte noch mit dem Bundestags-Beschluße vom 28^{ten} Juny 1832., noch mit den von ihr bey den letzten Wiener Ministerial-Conferenzen eingegangenen Verpflichtungen zu verein-

einigen steht. Ja es stellt sich dieß von ihr beobachtete Benehmen in einem noch zweideutigeren Lichte dar, wenn man die Persönlichkeit des Antragstellers in der 2^{ten} Cammer in Erwägung zieht. Der Obertribunalrath Feuerlein war nämlich früherhin Ober-Bürgermeister von Stuttgart; stimmte stets im Sinn der Regierung, vertrat deren Interessen bey den Ständen, wurde dafür mit dem Württembergischen Orden decorirt und gilt für einen genauen Freund des Ministers des Inneren Herrn von Schleier, dessen besonders liberale Tendenz nur allzu bekannt ist. Man sollte daher fast glauben, daß jener von dem Herrn Feuerlein ausgegangene Antarg nicht ohne Vorwissen und stillschweigender Commitirung der Regierung erfolgt ist; eine Voraussetzung die durch das von letzterer dabey mittelst ihrer Minister beobachteten völlig negative Benehmen nur zu sehr gerechtfertigt wird.

Jetzt fragt es sich daher nur, was in Beziehung auf jenen Vorfall wohl am angem-

messensten zu thun wäre und ich erlaube mir in dieser Beziehung Ew. Excellenz meine unvorgreifliche Ansicht im Folgenden unterthänigst vorzulegen.

An sich würde schon die nach Art. 4. des Beschlusses vom 28^{ten} Juny 1832. erwählte Bundestags-Commission ex officio die Pflicht haben, das bey der fraglichen Veranlassung von der 2^{ten} Württembergischen Stände-Cammer und der dortigen Regierung beobachtete bundeswidrige Verfahren, bey der Bundesversammlung zur Anzeige zu bringen, welcher sodann obliegen würde, deshalb weitere Erörterungen von den dabey beteiligten Regierungen einzuziehen.

Indessen ist ein solches Einschreiten der fraglichen Commission ex officio, nach der bey anderen Gelegenheiten gemachten Erfahrung und auch wegen der jetzt bestehenden Ferienzeit nicht zu erwarten.

Es würde daher für unsere allerhöchste Regierung, falls sie gesonnen seyn sollte, jenen Vorfall nicht zu ignoriren, sondern ihn

ihre Folge zu geben, entweder

- 1.) der Ausweg bleiben, sich deshalb direct bey der Königlich Württembergischen Regierung zu beschweren; oder
- 2.) deshalb Beschwerde am Bundestage zu führen und auf den Grund der oben bemerkten bundesgesetzlichen Bestimmungen auf eine Censur des Verfahrens der letzteren anzutragen; oder endlich deshalb
- 3.) die Einschreitung der größeren deutschen Cabinette bey dem königlich Württembergischen Hofe auf diplomatischem Wege zu veranlassen.

So befugt jedoch auch nach den Bundesgesetzen unsere allerhöchste Regierung zum Ergreifen dieser verschiedenen Auswege seyn würde, so halte ich doch für das ihrer hohen Stellung würdigste, daß solche den obigen Vorgang, gestützt auf ihr gutes Recht, völlig ignoriren, denn:

- 1:) hat das bey dieser Veranlassung ihren Ständen gegenüber beobachtete kleinmüthige Benehmen der Königlich Württembergischen Re-

Regierung bereits eine allgemeine Mißbilligung im verständigen Publico gefunden und wird namentlich hier von sämtlichen Bundestags-Gesandten, sowie von denen der 3. ersten nordischen Mächte höflichst beklagt und bedauert.

2.) schaden sich am meisten die Anhänger des neuen constitutionellen Systems durch solche unbefugte Anträge und Uebergriffe in die allein den Regierungen zustehenden Befugnisse; sie vermindern die wenigen noch bestehenden Sympatien einzelner Regierungen für Aufrechthaltung der modernen Verfassungen und rechtfertigen gewissermaßen durch ihr eigenes unbesonnenes Verfahren die Schritte, die Unser allergnädigster König im Geiste der Aufrechthaltung des monarchischen Prinzips zu thun sich veranlasst gefunden hat.

3:) scheint eine gefährliche Einwirkung dieser einseitig von einer Cammer gefassten Beschlüsse auf die Volksstimmung im Königreiche Hannover um so weniger zu be-

befürchten zu seyn, als sich doch ein jeder sagen muß, daß die Württembergischen Deputirten der 2^{ten} Cammer bey ihrem gefaßten Beschlusse unmöglich als unparteiische Schiedsrichter gelten können, vielmehr nur pro domo sprechen.

4:) dürfte von einer bey dem Königlich Württembergischen Cabinette anzubringende Beschwerde wenig Erfolg zu erwarten stehen; was aber

5:) eine Beschwerde am Bundestag anlangt, so mögte diese nur zu vielen Weiterungen und unangenehmen Erörterungen Veranlassung geben, wenn auch der definitive Erfolg derselben gesetzlich nicht zu bezweifeln steht, zumal wenn man sich vorher die Unterstützung Oesterreichs und Preußens verschafft hätte. Jeden Falls würde aber dadurch zugleich eine Mißstimmung gegen Hannover von Seiten mancher deutscher Höfe und Gesandten eintreten, welche leicht in der Folge auf die diesseitigen wichtigen Interessen nachtheiliger zurück wirken dürfte, als eine vom Bun-

Bundestag ausgesprochene Censur des Verfahrens der königlich Württembergischen Regierung der Unsrigen zu einer besonderen Satisfaction gereichen würde. Dagegen aber würde es vielleicht nicht ganz unangemessen seyn 6:) die beiden deutschen großen Höfe auf das bey der fraglichen Veranlassung eingehaltene unangemessene und bundesgesetzwidrige Benehmen jener Regierung aufmerksam zu machen und ihrer diplomatischen Einwirkung beim Königlich Württembergischen Hofe zu überlassen, daß derartige Recediv-Fälle nicht weiter vorkommen.

Indem ich Ew. Excellenz höherm Ermessen diese meine unterthänigsten Ansichten über den fraglichen Vorfall zur weiteren Bestimmung des deshalb von Unserem allergnädigsten Könige zu fassenden Entschlusses, ehrerbietigst vorzulegen mir erlaube, bin ich zugleich so frey diese Veranlassung dazu zu benutzen, um Hoch-Ihnen anzuzeigen, daß ich mich noch vor Ende dieses Monats nach Carlsruhe zu be-

geben beabsichtige, um bey dem Großherzoglich Badenschen höchsten Hofe meine neuen Creditive zu übergeben.

Von dort würde ich sodann, wenn mir nicht deshalb Gegenbefehle von Sr. Majestät zukommen, mich nach Stuttgart verfügen um mich persönlich von dem jetzigen Stande der dortigen Verhältnisse zu überzeugen und demnächst gleich nach München gehen, um meine Recreditiv bey dem dortigen allerhöchsten Hofe zu übergeben, sodann aber bis zur Wiedereröffnung der hiesigen Bundestags-Sitzungen in Frankfurt zurück seyn zu können.

Da meine Gesundheit stark genug zu seyn scheint, um die Beschwerden einer solchen Weiterreise zu ertragen, so glaube ich mich demselben um so mehr unterziehen zu sollen, als meine Gegenwart in Frankfurt nach Eröffnung der Bundestags-Sitzungen und bey dem bevorstehenden Zusammentritte der hannoverschen Stände von 1819, vielleicht besonders gewünscht werden dürfte

dürfte und jedenfalls es ungewiß bleibt, ob die späterhin eintretenden Verhältnisse mir noch eine Reise nach München um Ostern verstaten werden. Während meiner Abwesenheit würde ich wie gewöhnlich den Königlich Sächsischen Gesandten, Freiherrn von Manteufel für die diesseitige Stimme substituiren; auch bitte ich Ew. Excellenz unterthänigst mir die etwaigen für nöthig erachteten weiteren Befehle Sr. Majestät, nach wie vor nach Frankfurt zu adressiren, von wo ab solche mir, nach den von mir getroffenen Maaßregeln, unverzüglich jedesmal an dem Ort meines demnächstigen Aufenthaltes nachgesandt werden werden.

In tiefster Devotion beharre ich, als
Ew. Excellenz
unterthänigster Diener
Stralenheim